

Abfallbeseitigungsgesetz der Gemeinde Laax

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Geltungs-
bereich

Es findet Anwendung auf die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen aller Art, die auf dem Gebiet der Gemeinde Laax anfallen.

Vorbehalten bleiben die besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen.

Art. 2

Abfuhr und Beseitigung von Abfällen aller Art stehen unter Aufsicht des Gemeindevorstandes. Er kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle gesondert zur Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung übergeben werden.

Aufsicht

Art. 3

Sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde Laax anfallenden Abfälle sind vom Verursacher bzw. Inhaber nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzuführen und zu beseitigen.

Obligatorium

Jedes Ablagern von Abfällen in Gewässern, Wäldern, Kiesgruben usw. ist verboten. Es ist ferner untersagt, Abfälle in irgendeiner Form, sei es zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation einzubringen oder zu vergraben.

II. Abfallarten

Art. 4

Zum Hauskehricht gehören: Küchenabfälle, Staub, Papier, Packmaterial, Plastik, Geschirr- und Glasscherben, Konservenbüchsen, vollständig erkaltete Asche, Heizungsschlacken und dergleichen, ausgenommen sind die in Art. 5 erwähnten Gegenstände.

Hauskehricht

Art. 5

Als Sperrgut gelten Haushaltabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbe-

Sperrgut

hältern nicht unterbringen lassen, wie z. B. Körbe, Kisten, Eisenwaren, Möbel, Balken, Pneus usw., sowie alle in einer Richtung über 1 m grossen Gegenstände. Das Gewicht pro Einzelstück darf höchstens 40 kg betragen. Gegenstände, die 40 kg übersteigen, sind dem Gemeindebauamt vor der Sperrgutabfuhr zu melden und werden auf Wunsch gegen entsprechende Verrechnung entsorgt.

Art. 6

Bauschutt

Baustellenabfälle, wie Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Kabel- sowie Leitungsreste und dergleichen, sind durch die Unternehmungen oder die Bauherrschaft direkt auf eine geeignete Deponie zu bringen.

Art. 7

Aushub- und Abbruchmaterial

Als Aushub und Abbruchmaterial gelten Abfallmaterialien, die bei Aushubarbeiten, beim Abbruch von Bauten und Anlagen einschliesslich Strassen sowie beim Ausbruch von Stollen und bei Materialentnahmen (Steinbrüchen, Kiesgruben) und dergleichen anfallen.

Nicht zum Aushub- und Abbruchmaterial gehören Baustellenabfälle gemäss Art. 6 dieses Gesetzes.

Art. 8

Spezialabfälle

Als Spezialabfälle gelten Industrieabfälle, ausgediente Fahrzeuge samt Zubehör, Schrott, Altmetall, Batterien, Gartenabfälle, Gifte sowie ölhaltige, tierische, medizinische, radioaktive, chemische oder sonstige gefährliche Abfälle.

III. Kehrichtbeseitigung

Art. 9

Kehrichtabfuhr und -beseitigung

Die Kehrichtabfuhr und -beseitigung wird durch den Gemeindeverband Surselva besorgt.

Art. 10

Bereitstellung

Der Kehricht ist in verschlossenen Kehrichtsäcken in den fahrbaren Normcontainern bereitzustellen.

Sperrgut ist in offenen Einweggebinden bereitzustellen. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken.

Art. 11

Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohnungen, für Häusergruppen, Hotels, Restaurations-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Geschäftshäuser und Schulen mit grösseren Abfallmengen kann der Gemeindevorstand fahrbare Kehrrechtcontainer als obligatorisch erklären.

Container

Art. 12

Das Sperrgut ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages an einem von der Gemeinde bezeichneten öffentlichen Platz in geeigneter Form bereitzustellen.

Sammelplätze

Will die Gemeinde auf privatem Grund eine Sammelstelle einrichten, so haben dies die Grundeigentümer zu dulden. In diesem Falle hat die Gemeinde jedoch die hierfür erforderlichen Rechte vertraglich zu erwerben.

Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind die Kehrsammelstellen vorzusehen. Der Gemeindevorstand trifft die erforderlichen Anordnungen.

Art. 13

Für wiederverwertbare Abfälle, wie Papier, Glas, Altmetall usw., werden besondere Sammelstellen und -dienste eingerichtet.

Sonderabfuhr

IV. Spezialabfälle

Art. 14

Für die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen, Schrott, Tierkörpern sowie tierischen Abfällen gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Ausgediente Fahrzeuge, Tierkörper, Gartenabfälle usw.

Garten und Landwirtschaftsabfälle sind wenn möglich zu kompostieren. Das Kompostieren von Küchenabfällen sowie weiteren organischen Stoffen ist zulässig und wird empfohlen.

Art. 15

Das Gemeindebauamt erteilt Auskunft über die Beseitigung anderer Spezialabfälle, wie Gifte, Autobatterien, ölhaltige, medizinische, radioaktive, chemische oder sonstwie schädliche Abfälle.

Andere Spezialabfälle

Kosten, die der Gemeinde aus der Beseitigung von Spezialabfällen erwachsen, können dem Verursacher überbunden werden. Davon ausgenommen sind wiederverwertbare Abfälle.

V. Aushub- und Abbruchmaterial

Beseitigung
des Aushub-
und Abbruch-
materials

Art. 16

Aushub- und Abbruchmaterial darf nur auf den von der Baubehörde genehmigten Deponieplätzen abgelagert werden.

Die privaten und öffentlichen Deponien sind nach den Ausführungsbestimmungen zu planen, errichten, unterhalten und abzuschliessen.

Deponie-
bewilligung

Art. 17

Für die Bewilligung von Deponien gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons sowie des kommunalen Baugesetzes.

VI. Gebührenregelung

Kehrrecht-
gebühren

Art. 18

Die Jahresgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des Kehrichts wird aufgrund des Gesamtaufwandes gemäss Verwaltungsrechnung der Gemeinde erhoben. In diesen Kosten ist der Aufwand des Gemeindeverbandes Surselva, die Sperrgutabfuhr der Gemeinde sowie die Spezialabfälle, welche nicht direkt dem Verursacher belastet werden können, beinhaltet.

Ausserordent-
liche Abfahren

Art. 19

Ausserordentliche Abfahren, welche in Art. 4 und 5 dieses Gesetzes nicht erwähnt sind, werden dem Auftraggeber zu den ordentlichen Regieansätzen verrechnet.

Erhebung
der Kehricht-
gebühren

Art. 20

Die Kehrichtgebühren werden den Abgabepflichtigen jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist aber auch berechtigt, die Gebühren für eine Liegenschaft, die gemeinsam verwaltet wird, direkt deren Verwaltung zu belasten.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 21

Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt gleichzeitig mit dem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufgaben von untergeordneter Bedeutung können an das Gemeindebauamt delegiert oder Dritten zur Ausführung übertragen werden.

Art. 22

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten als Dauerdelikte und werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.– bis Fr. 20 000.– geahndet. Der Gemeindevorstand ist an den Höchststrafen nicht gebunden, wenn durch das Verhalten Menschen und die Umwelt in schwere Gefahr gebracht werden. Strafbar ist auch die fahrlässige Begangenschaft, Versuch- und Gehilfenschaft.

Strafbestimmungen

Art. 23

Die Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und Zustände kann nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Verantwortlichen vorgenommen werden. Diese haften auch für einen allfällig der Gemeinde entstandenen Schaden.

Ersatzvornahme

Art. 24

Gegen Anordnungen des Gemeindebauamtes oder einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes kann der Betroffene innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erheben.

Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund dieses Gesetzes können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 25

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 23. Februar 1990 in Kraft.

Inkrafttreten

Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche widersprechende Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht sowie gewerblichen und industriellen Abfallstoffen in der Gemeinde Laax vom 13. Dezember 1968 sowie die Gebührenordnung vom 25. Oktober 1973, aufgehoben.

Gemeindevorstand Laax

Der Gemeindepräsident:

E. B. Hangartner

Der Gemeindevorstand:

Augustin Killias